

Verwaltung

Die Mitarbeiter unserer Verwaltung regeln die zahlreichen administrativen Dinge, die Ihnen das Leben und Wohnen in unserem Hause so angenehm wie möglich machen sollen. Nachstehend möchten wir Ihnen einige Einzelheiten zu folgenden Themen kurz erläutern.

1. Heimvertrag
2. Ummeldung beim Einwohnermeldeamt
3. Unterstützung bei verschiedenen Antragstellungen
4. Barbetragsverwaltung
5. Die Kosten für Ihren Aufenthalt bei uns
 - a) Teilentgelte
 - b) Zuschüsse der Pflegekasse
 - c) Pflegewohngeld
 - d) Anspruch auf Sozialhilfe
 - e) Heimkosten bei vorübergehender Abwesenheit
 - f) Abbuchungsverfahren für Heimkosten
6. Post
7. Geschenke für Mitarbeiter
8. Beratung und Information

Erstellt:	Ursula Bergrath	April 2005
Geprüft:	Martin Borgmann	Mai 2005
Freigegeben	Dr. Herzberg	16.06.2005
BI/7/710/06.2005	Rev.: 2	Seite 1 von 7

1. Heimvertrag

Der Heimvertrag, den wir in der Regel bereits im Vorfeld Ihres Einzugs gemeinsam mit Ihnen oder Ihren Angehörigen besprochen haben, regelt zahlreiche Einzelheiten unseres gemeinsamen Lebens in unserem Hause. Grundlage dieses Vertrags ist in vielen Regelungsbereichen das Heimgesetz sowie ein Rahmenvertrag, den die Pflegekassen, Sozialhilfeträger und Pflegeheime gemeinsam abgeschlossen haben, um eine allgemeine Rechtssicherheit für die Bewohner von stationären Pflegeheimen herbeizuführen. Leider hat die starke Verrechtlichung zur Folge, daß der Vertrag sehr umfangreich und manchmal vielleicht auch nicht recht verständlich ist. Aus diesem Grunde möchten wir im Folgenden einige für Sie wichtige Fragen noch einmal aufgreifen bzw. Ihnen ergänzende Informationen geben.

2. Ummeldung beim Einwohnermeldeamt

Bitte beachten Sie, dass eine Ummeldung beim Einwohnermeldeamt durch Sie, Ihre Angehörigen oder gegebenenfalls einen Betreuer vorzunehmen ist. (Formulare erhalten Sie in der Verwaltung). Auf Wunsch erledigen wir dies gern für Sie gegen ein separates Entgelt (siehe Anhang).

3. Unterstützung bei verschiedenen Antragstellungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich von der Zahlungspflicht bei bestimmten Gebühren befreien lassen oder Sie erhalten nach Vorlage eines besonderen Ausweises verschiedene Vergünstigungen. Bei Bedarf unterstützen wir Sie hierzu gern bei der Bearbeitung folgender Anträge:

- Befreiung von der GEZ-Gebühr
- Telefonsozialanschluss (teilweise Gebührenbefreiung - gilt nur bei Eigenanschluß)
- Rezeptgebührenbefreiung
- Ausstellung/Verlängerung/Verschlimmerungsantrag für Schwerbehindertenausweis (Besorgen der Wertmarke)
- Nutzung des Behindertenfahrdienstes

Erstellt:	Ursula Bergrath	April 2005
Geprüft:	Martin Borgmann	Mai 2005
Freigegeben	Dr. Herzberg	16.06.2005
BI/7/710/06.2005	Rev.: 2	Seite 2 von 7

4. Barbetragsverwaltung

Die Bewohner unseres Hauses bleiben für ihre Geldgeschäfte selbstverständlich weiterhin alleinständig. Auf Wunsch übernehmen wir indes für Sie kostenlos die treuhänderische Verwaltung von geringen Bargeldbeträgen. Dies befreit Sie von der Sorge, Geld zu verlieren. Die in unserem Hause bereitgehaltenen Leistungen wie z.B. Friseur, Fußpflege u.ä. können Sie bargeldlos mit Ihrer Unterschrift bezahlen. Die Ausgaben eines Monats (auch für Ihre bei der Apotheke eingekauften Medikamente) ziehen wir dann regelmäßig mit den Heimkosten ein. Eventuell haben Sie Anspruch auf einen sogenannten „Barbetrag“ des Sozialamtes, von dem Sie die persönlichen Ausgaben eines Monats bezahlen können.

Über die Ausgaben, die wir in Ihrem Auftrag abwickeln, legen wir Ihnen am Monatsende Rechenschaft ab, indem wir Ihnen zur Heimkostenrechnung einen „Kontoauszug“ Ihres Barbetragskontos beilegen. In die Originalbelege, die den Ausgaben zu Grunde liegen, können Sie gern in der Verwaltung Einsicht nehmen. Bitte beachten Sie, dass wir diese Rechenschaft nur Ihnen gegenüber oder einer durch Sie schriftlich beauftragten Person ablegen können. Etwaige Auskünfte gegenüber dem Amtsgericht oder dem Sozialamt können dagegen nur durch Sie persönlich oder einen gesetzlich bestellten Betreuer erteilt werden.

5. Die Kosten für Ihren Aufenthalt bei uns

a) Teilentgelte

Die für Ihren Aufenthalt in unserem Hause entstehenden Kosten teilen sich gemäß dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) in drei Teilentgelte auf, die Sie auch Ihrer monatlichen Heimkostenrechnung entnehmen können:

- Allgemeine Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung
- Investitionen (Mietanteil)

Der „Pflegesatz für Allgemeine Pflegeleistungen“ deckt sämtliche grundpflegerischen Leistungen (z.B. die Morgentoilette, Hilfe beim An- und Ausziehen, die pflegerische Versorgung in der Nacht etc.) sowie alle Leistungen der seelsorglichen und sozialkulturellen Betreuung (z.B. Teilnahme an geselligen Veranstaltungen, Einzelgespräche etc.) ab.

Erstellt:	Ursula Bergrath	April 2005
Geprüft:	Martin Borgmann	Mai 2005
Freigegeben	Dr. Herzberg	16.06.2005
BI/7/710/06.2005	Rev.: 2	Seite 3 von 7

Das „Entgelt für Unterkunft und Verpflegung“ wird für die hauswirtschaftlichen Leistungen berechnet. Hierzu zählen u.a. die Speisen- und Wäscheversorgung sowie die Zimmer- und Hausreinigung. Aber auch der Hausmeisterservice gehört hier zu.

Die für Investitionen und Instandhaltungen anfallenden Kosten berechnen wir Ihnen gesondert in einem weiteren, dritten Teilentgelt. Abgedeckt sind hierdurch Reparaturen und Anschaffungen, die in unserer Verantwortung als Einrichtung liegen. Dazu zählen leider keine Reparaturen an Ihren persönlichen Einrichtungsgegenständen.

Die Preise, die wir für unsere Leistungen berechnen, sind mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger auf der Grundlage bindender gesetzlicher Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes sowie des Heimgesetzes verhandelt worden und damit für alle Bewohner verbindlich. Es sind dies Pauschalpreise, die im Falle einer etwaigen Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen nicht gekürzt werden können.

Für sonstige Leistungen, die Sie von uns gerne in Anspruch nehmen können (wie z.B. die namentliche Kennzeichnung Ihrer persönlichen Kleidung und Wäsche oder die Reparatur Ihres mitgebrachten Schränkchens durch unseren Hausmeister), berechnen wir Ihnen einen separaten Betrag mit der monatlichen Heimkostenrechnung. Diesen Betrag müssen Sie selbst tragen. Die gültigen Preise für diese Leistungen entnehmen Sie bitte der Preisliste im Anhang dieser Bewohnerinformation.

b) Zuschüsse der Pflegekasse

Vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) sind Sie entsprechend Ihres Pflege- und Betreuungsbedarfes in eine Pflegestufe eingruppiert worden. Hiernach richtet sich in der Regel der Preis, den wir für unsere „Allgemeinen Pflegeleistungen“ berechnen; zum anderen erhalten Sie entsprechend Ihrer Pflegestufe (I, II, III, Härtefall) einen festen Zuschuß zu Ihren gesamten Heimkosten von Ihrer Pflegekasse. Dieser beträgt derzeit (Juli 2006)

- 1.023 € für die Pflegestufe I
- 1.279 € für die Pflegestufe II
- 1.432 € für die Pflegestufe III und
- 1.688 € für die Pflegestufe „Härtefall“.

Bei der monatlichen Heimkostenrechnung bringen wir den Zuschuss Ihrer Pflegekasse, direkt in Abzug. Den Zuschuss erhalten wir unmittelbar von Ihrer

Erstellt:	Ursula Bergrath	April 2005
Geprüft:	Martin Borgmann	Mai 2005
Freigegeben	Dr. Herzberg	16.06.2005
Bl/7/710/06.2005	Rev.: 2	Seite 4 von 7

Pflegekasse. Sollten Sie darüber hinaus beihilfeberechtigt sein, wenden Sie sich bitte an unsere Verwaltung, da hier weitere Sonderregelungen zu beachten sind.

c) Pflegewohngeld

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie gegenüber dem Sozialhilfeträger Anspruch auf (anteilige) Übernahme der gesondert berechneten Investitionskosten. Dieses sogenannte „Pflegewohngeld“ beantragen wir für Sie beim zuständigen Sozialhilfeträger. Sollten Sie einen „Leistungsbescheid“ Ihres Sozialamtes für Pflegewohngeld erhalten, so bringen wir dieses bei der Heimkostenrechnung sofort in Abzug. Sprechen Sie bitte unsere Verwaltung auf die Regelungen im Einzelnen an.

d) Anspruch auf Sozialhilfe

Der jetzt noch verbleibende Restbetrag an den gesamten Heimkosten ist nach den Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes von Ihnen direkt zu übernehmen. Sollte Ihnen dies Ihre finanzielle Situation nicht ermöglichen, zögern Sie bitte nicht, Ihren etwaigen Anspruch auf Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt prüfen zu lassen. Wir vermitteln Ihnen gerne den notwendigen Kontakt.

e) Heimkosten bei vorübergehender Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI berechnet.

Dies bedeutet: Bei einer Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen wird das Entgelt in ungekürzter Höhe weiterberechnet. Dauert die ununterbrochene Abwesenheit länger als drei Kalendertage, berechnen wir ab dem 1. Tag nur noch eine Platzgebühr in Höhe von 75% der pflegebedingten Aufwendungen, sowie des Entgeltes für Unterkunft und Verpflegung. Die Investivkosten sind von der Abwesenheitsregelung ausgenommen und immer in der vollen Höhe zu entrichten.

Als ganztägige Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt, wenn Sie von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr abwesend waren.

Erstellt:	Ursula Bergrath	April 2005
Geprüft:	Martin Borgmann	Mai 2005
Freigegeben	Dr. Herzberg	16.06.2005
BI/7/710/06.2005	Rev.: 2	Seite 5 von 7

f) Abbuchungsverfahren für Heimkosten

Soweit Sie uns hierzu bereits Ihre Zustimmung erteilt haben, buchen wir die Heimkosten für Ihren Aufenthalt von Ihrem Konto ab, das Sie uns beim Einzug genannt haben. Dieses Verfahren bedeutet für Sie und uns eine bequeme und günstige Zahlungsweise.

6. Post

Der Zustelldienst liefert Ihre Post an der Rezeption ab. Von dort aus bringen wir sie in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr zu Ihnen in den Wohnbereich. Selbstverständlich können Sie Ihre Post aber auch direkt von dort abholen. Sollten Sie als Empfangsberechtigten einen Angehörigen, Betreuer oder eine sonstige Person benannt haben, so bitten wir diese, die Post am Empfang abzuholen. Gegen gesonderte Berechnung schicken wir der zustellberechtigten Person die Post gerne auch nach Hause.

Briefmarken können Sie an der Rezeption erwerben. Briefe, die Sie selber nicht mehr zum Briefkasten bringen können, nehmen unsere Mitarbeiter im Wohnbereich oder an der Rezeption gern entgegen.

7. Geschenke für Mitarbeiter

Unsere Mitarbeiter erhalten für Ihre Arbeit ein Gehalt, welches sich nach tariflichen Bestimmungen richtet. Die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken ist ihnen gesetzlich und arbeitsvertraglich untersagt. Damit sollen eventuelle Ungleichbehandlungen unserer Bewohner durch entsprechende Zuwendungen ausgeschlossen werden.

Sollten Sie dennoch einmal Ihre Dankbarkeit für geleistete Dienste unserer Mitarbeiter auch durch ein Geschenk zeigen wollen, so bitten wir Sie, dieses nicht höher als 5,00 € zu bemessen.

8. Beratung und Information

Zur Beratung und Information in allen Angelegenheiten der Verwaltung steht Ihnen Frau Bergrath in der Verwaltung zu folgenden Zeiten **oder nach Vereinbarung** gerne zur Verfügung (Tel.: 6005-234):

Erstellt:	Ursula Bergrath	April 2005
Geprüft:	Martin Borgmann	Mai 2005
Freigegeben	Dr. Herzberg	16.06.2005
BI/7/710/06.2005	Rev.: 2	Seite 6 von 7

Montag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Mittwoch von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Erstellt:	Ursula Bergrath	April 2005
Geprüft:	Martin Borgmann	Mai 2005
Freigegeben	Dr. Herzberg	16.06.2005
BI/7/710/06.2005	Rev.: 2	Seite 7 von 7